

Feuerwehrgesetz der Gemeinde Sufers

Gültig ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben	1
II.	Feuerwehrpflicht.....	2
III.	Organisation.....	3
IV.	Alarmierung/Ernsteinsatz	4
V.	Übungsdienst	4
VI.	Finanzierung	4
VII.	Strafbestimmungen	4
VIII.	Rechtsmittel	5
IX.	Schlussbestimmungen.....	5

Die Gemeinde Sufers erlässt gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 57 der Gemeindeverfassung

I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben

Art.1

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Sufers soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art.2

¹Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

²Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

³Die Gemeinde betreibt das Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rheinwald.

II. Feuerwehrpflcht

Art.3

¹In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Sufers feuerwehrpflchtig. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung. Ausländer mit Kurzaufenthaltsbewilligung sind von der Feuerwehrpflcht befreit. Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflchtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflcht nach dem Alter des Hauptverdieners.

²Die Feuerwehrpflcht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter, je nach Erfüllungsgrad des Sollbestandes, nach unten bis zum erfüllten 45. und nach oben bis zum erfüllten 55. Altersjahr ausdehnen.

³Die Feuerwehrpflcht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴Der Feuerwehrkommandant entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

⁵Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art.4

¹Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) die ordentlichen Mitglieder des Kantons-, Verwaltungs- und Regionalgerichtes
- b) die Mitglieder der Kantonsregierung
- c) der Gemeindepräsident
- d) die Ortsgeistlichen der Landeskirchen
- e) die Angehörigen der Kantonspolizei Graubünden
- f) die Einwohner, welche infolge geistiger und/oder körperlicher Behinderung erwerbsunfähig sind, oder Feuerwehrpflchtige, welche infolge dieses Dienstes feuerwehruntauglich geworden sind
- g) Werdende Mütter
- h) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft
- i) der alleinerziehende Elternteil von vorschul- oder schulpflchtigen Kindern
- j) Personen, die einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

²Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art.5

¹Von der Feuerwehrrersatzabgabe sind befreit:

- a) Die unter Art. 4 aufgeführten Personen, welche ebenfalls vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind
- b) Personen in Ausbildung bis zum erfüllten 26. Lebensjahr, welche unter der Woche nicht in Sufers wohnhaft sind

Einwohner, welche infolge geistiger und/oder körperlicher Behinderung erwerbsunfähig sind, können auf Gesuch hin von der Feuerwehrrersatzabgabe befreit werden. Der Gemeindevorstand entscheidet auf Antrag der Feuerwehrführung.

²Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrrersatzabgabe befreien.

Art.6

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

III.Organisation**Art.7**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rheinwald übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt und stellt deren Betrieb sicher.

Art.8

Der Gemeinde Sufers stellt gemäss GVG-Planung das Ersteinsatzelement sicher und stellt einen Offizier zur Sicherstellung der Vertretung im Feuerwehrkommando.

Art.9

¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

²Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

³Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

IV. Alarmierung/Ernsteinsatz**Art.10**

¹Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

²Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art.11

Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.

V.Übungsdienst**Art.12**

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Art.13

¹Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

²Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VI.Finanzierung**Art.14**

¹Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 4 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine pro rata Abrechnung findet nicht statt.

²Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.- und im Maximum CHF 500.-. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest.

VII.Strafbestimmungen**Art.15**

Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis CHF 500.- bestraft werden.

Art.16

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Kommandos.

VIII.Rechtsmittel**Art.17**

¹Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

²Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

IX. Schlussbestimmungen**Art.18**

Der Gemeindevorstand Sufers erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Art.19

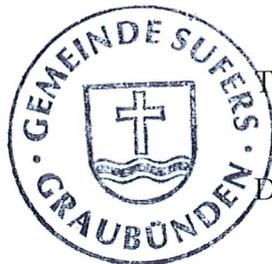
Das Feuerwehrgesetz vom 01.01.2010 sowie alle darauf basierenden Reglemente, Verfügungen und Erlasse werden aufgehoben.

Art.20

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden auf den 01.01.2019 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Sufers am 30. November 2018 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:



Thomas Lechner

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Fravi

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 18.3.19 genehmigt.

Chur, 18.3.19

Gebäudeversicherung Graubünden

Der Direktor

Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor

Hansueli Roth